



## Beitragsordnung des Sportverein Butzweiler e.V. (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen persönlicher Angaben schnellstmöglich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes

### § 2 Beschlüsse

Mitgliedsbeiträge richten sich nach den vorgeschriebenen Mindestbeiträgen des Sportbund Rheinland e.V. und passen sich diesen jeweils automatisch an, sofern durch die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird.

### § 3 Höhe der Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

| Beitrags-<br>klasse | Mitgliederstatus       | Mtl. Beitragshöhe<br>ab September 2018 | Mtl. Beitragshöhe<br>ab Januar 2020 |
|---------------------|------------------------|--|-------------------------------------|
| 01                  | Aktive Mitglieder      | 5,00 EURO                              | 6,00 EURO                           |
| 02                  | Passive Mitglieder     | 3,50 EURO                              | 4,00 EURO                           |
| 03                  | Kinder/Jugendliche     | 3,50 EURO                              | 4,00 EURO                           |
| 04                  | Familienmitgliedschaft | 10,00 EURO                             | 12,00 EURO                          |
| 05                  | Ehrenmitglieder        | frei                                   | frei                                |

3. In die Beitragsklasse 03 fallen auch Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 24. Lebensjahr.
4. Familienmitgliedschaft ist wählbar ab drei Mitgliedern die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

5. Kinder scheiden spätestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres aus der Familienmitgliedschaft aus und werden automatisch als Einzelmitglied weitergeführt.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem sie im Aufnahmeformular beantragt wird. Sie wird monatsgenau berechnet.

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsform**

1. Die Beiträge werden monatlich erhoben. Zur Vereinfachung und Kostenreduzierung werden die Beiträge halbjährlich abgebucht. Die Abbuchung erfolgt in der Mitte der Halbjahre.
2. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird die Bearbeitungsgebühr der rückbelastenden Bank in Rechnung gestellt.
4. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Beitragsrückstand Minderjährige**

Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

#### **§ 7 Beitragszahlung bei Kündigung**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands am 01.09.2018 in Kraft.